

S T A T U T E N

der

Elektrizitäts-Genossenschaft Gehrau-Häusern

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

- I. Firma, Sitz und Zweck
- II. Mitgliedschaft
- III. Rechte und Pflichten der Genossenschafts-Mitglieder
- IV. Organisation
- V. Haftung und Reserven
- VI. Statutenänderung und Liquidation
- VII. Schlussbestimmungen

I. Firma, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen Elektrizitäts-Genossenschaft Gehrau-Häusern besteht auf unbestimmte Zeit eine im Handelsregister eingetragene Genossenschaft mit Sitz in der Gemeinde Wigoltingen.

Art. 2

Zweck der Genossenschaft ist der Bezug von elektrischer Energie und deren geeignete Verteilung an die Bezüger im Genossenschaftsgebiet, nämlich: Gehrau, Häusern, Schürli und Bonau.

sowie die Erstellung und der Unterhalt der zu diesem Zwecke notwendigen technischen Anlagen.

Ein von der Genossenschaft zu erlassendes "Reglement für die Abgabe elektrischer Energie" regelt die Art und die Bedingungen der Stromabgabe.

Die Erstellung von neuen und der Ausbau sowie die Erweiterung von bestehenden Verteileinrichtungen oder zentralen Anlagen soll in der Regel nur dann erfolgen, wenn deren Wirtschaftlichkeit gesichert ist, es sei denn, dass die Gemeinde durch die gemäss Baugesetz zu erhebenden Erschliessungsbeiträge und Gebühren die fehlende Wirtschaftlichkeit ausgleichen.

Der Abschluss von Verträgen mit der Gemeinde Wigoltingen bleibt vorbehalten.

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Jeder Bezüger von elektrischer Energie innerhalb des Absatzgebietes kann Genossenschaftsmitglied werden.

Für Hauseigentümer (gemäss Grundbucheintrag), die für ihre Gebäulichkeiten elektrische Energie beziehen, werden automatisch Mitglieder der Genossenschaft.

Art. 4

Gesuche um Aufnahme sind schriftlich an den Vorstand zu richten, welcher das Vorliegen der Voraussetzungen gemäss Art. 3 prüft und, sofern diese vorhanden sind, den Aufnahmebeschluss fasst und diesen dem neuen Genossenschafter schriftlich mitteilt.

Art. 5

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Tod;
- b) durch Austrittserklärung;
- c) infolge Wegzug aus dem unter Art. 2 erwähnten Genossenschaftsgebietes;
- d) infolge Konkurses;
- e) durch Verkauf der Liegenschaft
- f) durch Ausschluss; dieser kann durch die Generalversammlung beschlossen werden, wenn sich ein Mitglied schwerer oder wiederholter Schädigungen der Interessen der Genossenschaft schuldig macht.

Dem Ausgeschlossenen steht innerhalb von drei Monaten seit Mitteilung des Ausschlusses die Anrufung des Richters offen.

Art. 6

Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft gehen sämtliche Ansprüche auf ein allfällig vorhandenes Genossenschaftsvermögen unter.

III. Rechte und Pflichten der Genossenschafter

Art. 7

Unter Vorbehalt anderweitiger Bestimmungen in diesen Statuten oder im Gesetz haben alle Genossenschafter die gleichen Rechte und Pflichten.

Jeder Genossenschafter besitzt an der Generalversammlung über 1 Stimme.

IV. Organisation

Art. 8

Die Organe der Genossenschaft sind:

- a) die Generalversammlung der Genossenschafter
- b) der Vorstand
- c) die Kontrollstelle.

Art. 9

Eine ordentliche Generalversammlung findet alljährlich, spätestens im zweiten Kalenderquartal statt. Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen, wenn der Vorstand dies für notwendig erachtet oder wenn mindestens ein Zehntel der Genossenschafter (bei Genossenschaften unter 30 Mitgliedern mindestens deren drei) ein diesbezügliches Begehren unter Angabe der Gründe stellen.

Art. 10

Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

- a) Genehmigung und Änderung der Statuten;
- b) Wahl des Vorstandes, das heisst des Präsidenten, des Aktuars und des Kassiers
- c) Wahl der Kontrollstelle;
- d) Ausschluss von Mitgliedern;
- e) Aufnahme von Anleihen;
- f) Ankauf von Liegenschaften sowie Erstellung von neuen und Erweiterung von bestehenden Anlagen, Beschlussfassung über Ausgaben, soweit diese Geschäfte nicht in die Ausgabenkompetenz der Verwaltung fallen (Art. 15 Buchstabe i);
- g) Verkauf von Liegenschaften;
- h) Genehmigung der Jahresrechnungen und der Bilanz und gegebenenfalls Beschlussfassung über die Verteilung des Reingewinnes;
- i) Entlastung der Verwaltung;
- k) Genehmigung des Reglements für die Abgabe elektrischer Energie und dessen Abänderung;
- l) Genehmigung der Stromlieferungstarife; durch das Reglement für die Abgabe elektrischer Energie kann die Festsetzung und Änderung der Tarife allgemein oder für bestimmte Fälle dem Vorstand übertragen werden;
- m) Genehmigung von Verträgen mit der Gemeinde betreffend Erschliessung und Stromlieferung, Beitrags- und Gebührenerhebung;
- n) Beschlussfassung über die allfällige Aufnahme von Vertretern von Gemeinden in die Verwaltung und Kontrollstelle im Sinne von Art. 926 OR;
- o) Liquidation der Genossenschaft;
- p) Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz vorbehalten sind (Art. 879 Ziff. 5 OR).

Art. 11

Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung, wobei im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen massgebend ist. Sofern keiner der anwesenden Genossenschafter Widerspruch erhebt, kann die Wahl offen erfolgen.

Die übrigen Beschlüsse der Generalversammlung erfolgen offen, sofern nicht durch Mehrheitsbeschluss geheime Abstimmung angeordnet wird. Zur Gültigkeit solcher Beschlüsse ist das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen erforderlich. Der Präsident hat bei Stimmengleichheit doppelte Stimme.

Vorbehalten bleiben die Art. 23 und 24.

Art. 12

Zur Generalversammlung ist jeder Genossenschafter mindestens fünf Tage vorher schriftlich (postalisch oder durch Austragung von Karten) einzuladen.

Die Traktanden sind mit dem Einladungsschreiben bekanntzugeben.

Bei Statutenänderungen ist der wesentliche Inhalt der vorgeschlagenen Änderung mitzuteilen.

Art. 13

Mitglieder können sich durch andere Genossenschafter oder durch handlungsfähige Verwandte in auf- und absteigender Linie oder Geschwister vertreten lassen. Indessen kann niemand mehr als einen Genossenschafter vertreten. Vertreter haben sich durch schriftliche Vollmacht zu legitimieren.

Art. 14

Der Vorstand wählt den Kassier oder den Aktuar zum Vizepräsidenten. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt vier Jahre.

Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident doppelte Stimme.

Art. 15

Die Zuständigkeit des Vorstandes erstreckt sich auf alle Geschäfte, Verrichtungen und Rechtshandlungen, für welche nicht gemäss diesen Statuten oder gemäss Gesetz ausdrücklich ein anderes Organ eingesetzt ist. In diesem Rahmen hat er das gesamte Unternehmen zu leiten und zu beaufsichtigen. Insbesondere stehen ihm folgende Befugnisse und Pflichten zu: a) Aufnahme von Genossenschaftern;

b) Prüfung der Betriebsrechnung und der Bilanz, eventuell Aufstellung eines Voranschlages;

c) Vorberatung aller der Generalversammlung vorzulegenden Geschäfte und Formulierung der entsprechenden Anträge;

d) Einladung zur Generalversammlung;

e) Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung;

f) Entscheid über die Prozessführung;

g) Anstellung eines Transformatorenwartes sowie anderer Funktionäre;

h) Vertretung der Genossenschaft nach aussen;

- i) Beschlussfassung über Ausgaben betreffend die Erstellung neuer oder die Erweiterung bestehender Anlageteile oder Anschaffungen, sofern im Einzelfall der Betrag von Fr. 10'000.-- nicht überschritten wird; Beschlussfassung über jährlich wiederkehrende Ausgaben von nicht mehr als Fr. 5'000.--.

Für unaufschiebbare Reparaturen, Anschaffungen oder Anlageerweiterungen kann der Kreditrahmen von Fr. 10'000.-- überschritten werden, wobei aber diese Überschreitung und die dazu führenden Umstände in einem speziellen Bericht zuhanden der nächsten Generalversammlung einlässlich begründet werden müssen.

Art. 16

Der Präsident leitet die Generalversammlungen und die Sitzungen des Vorstandes, überwacht die Geschäftsabwicklung und die Funktion der übrigen Vorstandsmitglieder und erstattet alljährlich Bericht über die Tätigkeit des Vorstandes und über den Verlauf und Stand des Betriebes. Der Präsident und der Kassier zeichnen kollektiv je zu zweien rechtsverbindlich für die Genossenschaft.

Art. 17

Der Aktuar führt Protokoll über die Verhandlungen der Genossenschaft und des Vorstandes und besorgt die nötigen Korrespondenzen.

Art. 18

Der Kassier erstellt die Jahresrechnung und die Bilanz. Er stellt den Bezüglern die Rechnungen über den Energieverbrauch zu und sorgt für den richtigen Eingang der Rechnungsbeträge.

Art. 19

Die Kontrollstelle wird gebildet aus zwei Revisoren.

Die Revisoren haben die Jahresrechnung und die Bilanz sowie den effektiven Vermögensstand der Genossenschaft zu kontrollieren und der Generalversammlung über ihren Befund schriftlich Bericht zu erstatten. Ihre Amtsdauer beträgt vier Jahre und hat mit derjenigen des Vorstandes übereinzustimmen.

Die Revisoren sind gehalten, der ordentlichen Generalversammlung beizuwohnen.

Art. 20

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

V. Haftung und Reserven

Art. 21

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet nur das Genossenschaftsvermögen.

Art. 22

Der Reinertrag aus dem Betrieb der Genossenschaft ist einem Reservefonds zuzuweisen, der gemäss Art. 860 Abs. 3 OR zu verwenden ist.

VI. Statutenänderung und Liquidation

Art. 23

Die Änderung dieser Statuten kann unter Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erfolgen.

Art. 24

Soll über die Liquidation der Genossenschaft beschlossen werden, so sind folgende Vorschriften einzuhalten:

- a) Die Genossenschafter sind mindestens 20 Tage vor der Liquidationsversammlung durch eingeschriebenen Brief unter Bekanntgabe des Traktandums einzuladen.
- b) Sind an einer ersten Versammlung nicht mindestens drei Viertel sämtlicher Genossenschafter anwesend oder rechtsgültig vertreten, so darf ein Auflösungsbeschluss nicht gefasst werden, sondern es ist, unter Beachtung der Vorschrift von Buchstabe a, eine zweite Versammlung einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen Genossenschafter beschlussfähig ist.
- c) Der Auflösungsbeschluss bedarf zu seiner Gültigkeit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 25

Soweit diese Statuten keine Bestimmungen enthalten, gelten diejenigen des Schweizerischen Obligationenrechtes.

Art. 26

Die Mitteilungen an die Genossenschafter erfolgen durch den Weibel oder durch Zirkularschreiben, die gesetzlich geforderten Bekanntmachungen durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

Art. 27

Vorstehende Statuten wurden genehmigt durch die Generalversammlung der Elektrizitäts-Genossenschaft Gehrau-Häusern.

Sie sind für alle Genossenschaftsmitglieder verbindlich und werden jedem Mitglied zugestellt.

Bonau, im März 2006

Für die Elektrizitäts-Genossenschaft Gehrau-Häusern

Der Präsident:

Der Aktuar:

Gennaro Fallo

Hansjörg Uhlmann